

SFB 2 - 014-19

**Pressemitteilung  
zur  
Sitzung des Kreistages**

**am Montag, den 07.10.2019, um 09:00 Uhr,  
Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II**

**Tagesordnung:**

1. Änderung in der Besetzung des Kreistages; Vereidigung einer Kreisrätin
2. Änderung in der Besetzung der Ausschüsse des Kreistages
3. Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
4. ÖPNV-Workshop im Juni 2019
5. Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen/ehrenamtlichen Verwaltungsrichter für die Amtsperiode 01.04.2020 bis 31.03.2025
6. Kreisstraßen Wü 3/Wü 8; Planungen einer Ortsumgehung Rimpar - Antrag des Marktes Rimpar für eine Abschlagszahlung sowie Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis Würzburg und dem Markt Rimpar zur Gesamtmaßnahme
7. Jahresabschluss des Landkreises Würzburg (§§ 80 bis 87 KommHV-Doppik); Bewilligung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben nach § 29 Abs. 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg (ab 100.000,00 €)
8. Konsolidierter Jahresabschluss zum 31.12.2017
9. Sonstiges

**Vermerk für die Presse:**

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet ein nichtöffentlicher Teil statt.

Die Vorlageberichte dienen der Vorabinformation.

Es wird gebeten, daraus keine Vorwegveröffentlichungen vorzunehmen.

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: SFB 2/049/2019</b>
Kreistag	07.10.2019	öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats (SFB2)	Datum: 13.09.2019
Bearbeiter: Frau Schumacher	AZ:

Betreff:

**Änderung in der Besetzung des Kreistages; Vereidigung einer Kreisrätin**

**Sachverhalt:**

Infolge des Todes von Kreisrat Heinz Koch rückt als nächste verfügbare Listennachfolgerin aus dem Wahlvorschlag Nr. 2, Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Frau Monika Fischer, Nikolaus-Fey-Straße 7, 97241 Bergtheim, in den Kreistag nach.

Frau Fischer wurde gemäß den wahlrechtlichen Bestimmungen gebeten, sich über die Annahme zur Wahl zur Kreisrätin sowie über die Bereitschaft, den Eid oder das gesetzlich dafür vorgesehenen Gelöbnis gemäß Art. 24 Abs. 4 der Landkreisordnung abzulegen, zu erklären.

Diese Erklärung hat Frau Fischer abgegeben.

Landrat Nuß bittet Frau Monika Fischer darum, vorzutreten und ihm die Eidesformel nachzusprechen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag nimmt Kenntnis, dass Frau Monika Fischer, Wahlvorschlag Nr. 2 SPD, für den verstorbenen Kreisrat Heinz Koch in den Kreistag des Landkreises Würzburg nachrückt.

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: SFB 2/050/2019</b>
Kreistag	07.10.2019	öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrats (SFB2)	Datum: 13.09.2019
Bearbeiter: Frau Schumacher	AZ:

Betreff:

**Änderung in der Besetzung der Ausschüsse des Kreistages**

**Sachverhalt:**

Durch den Tod von Kreisrat Heinz Koch sind bei der SPD ab sofort folgende Positionen in den Ausschüssen und Gremien neu zu besetzen:

- Kreisausschuss – stellvertretendes Mitglied
- Umwelt- und Bauausschuss – ordentliches Mitglied
- Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt – stellvertretendes Mitglied
  
- Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg – stellvertretendes Mitglied
- Aufsichtsrat der Senioreneinrichtungen gGmbH – ordentliches Mitglied
- Aufsichtsrat der Main-Klinik Ochsenfurt gGmbH – ordentliches Mitglied
- Zweckverband Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt – stellvertretender Verbandsrat

Die SPD hat durch ihren Fraktionsvorsitzenden, Kreisrat Stefan Wolfshörndl, mitgeteilt, dass die Positionen in den Ausschüssen und Gremien künftig wie folgt besetzt werden sollen:

- Kreisausschuss – Monika Fischer (stellvertretendes Mitglied)
- Umwelt- und Bauausschuss – Monika Fischer (ordentliches Mitglied)
- Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt – Monika Fischer (stellvertretendes Mitglied)
  
- Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg – Monika Fischer (stellvertretendes Mitglied)
- Aufsichtsrat der Senioreneinrichtungen gGmbH – Monika Fischer (ordentliches Mitglied)
- Aufsichtsrat der Main-Klinik Ochsenfurt gGmbH – Monika Fischer (ordentliches Mitglied)
- Zweckverband Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt – Monika Fischer (stellvertretende Verbandsrätin)

Die Mitglieder des Kreistages werden um Kenntnisnahme und Zustimmung gebeten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stimmt den vorgetragenen Änderungen in der Besetzung der verschiedenen Ausschüsse des Kreistages sowie der sonstigen Gremien zu.

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: FB 31a/225/2019</b>
Kreistag	07.10.2019	öffentlich

Fachbereich: Amt für Jugend und Familie (FB 31a)	Datum: 04.07.2019
Bearbeiter: Herr Menth	AZ:

Betreff:

**Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses**

**Sachverhalt:**

In der Besetzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Würzburg ergibt sich nachstehende Änderung:

Das stellvertretende stimmberechtigte Mitglied für die Arbeiterwohlfahrt, Herr Georg Frank, scheidet aus.

Die Nachfolge tritt Frau Cornelia Staab an.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stimmt der von der Verwaltung vorgetragenen Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses zu.

<b>Sitzungsvorlage</b> Kreistag	<b>Termin</b> 07.10.2019	<b>Vorlage: KU/082/2019</b>
		öffentlich

Fachbereich: Kommunalunternehmen (KU)	Datum: 10.09.2019
Bearbeiter: Herr Prof. Dr. Schraml	AZ:

Betreff:  
**ÖPNV-Workshop im Juni 2019**  
 Anlage/n: Präsentation

**Sachverhalt:**

Am 24.06.2019 fand ein Workshop der Kreistagsmitglieder zum öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Landkreis statt. Neben den Kreistagsmitgliedern waren weitere Interessensgruppen (z.B. Kammern und Verbände) eingeladen. Schwerpunkte der Diskussion waren vor allem Fahrplanverbesserungen und Tarifmaßnahmen. Wichtige Impulse zu Tarifen, multimodaler Mobilität und zum Marketing kamen außerdem von Gerd Probst vom Beratungsunternehmen Probst & Consorten, Dresden. In der Kreistagssitzung wird über den aktuellen Umsetzungsstand berichtet.

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: FB 13/025/2019</b>
Kreistag	07.10.2019	öffentlich

Fachbereich: Sicherheit und Ordnung, Gewerberecht (FB 13)	Datum: 12.09.2019
Bearbeiter: Herr Reitzenberger	AZ:

Betreff:

**Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen/ehrenamtlichen Verwaltungsrichter für die Amtsperiode 01.04.2020 bis 31.03.2025**

**Sachverhalt:**

In diesem Jahr steht die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter/Innen für die am 01.04.2020 beginnende Amtszeit an. Das Verwaltungsgericht Würzburg hat mit Schreiben vom 04.03.2019 die vorläufig für den Landkreis Würzburg benötigten Wahlvorschläge (= doppelte Anzahl der zu Wählenden) mit 20 Personen angegeben. Mit Schreiben vom 19.08.2019 bestätigte das Verwaltungsgericht Würzburg diese Zahl.

Der Kreisausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 16.09.2019 dafür ausgesprochen – wie bereits in den Jahren 2004, 2009 und 2014 – auf die Einholung von Vorschlägen bei den Gemeinden des Landkreises zu verzichten. Stattdessen haben die Kreistagsfraktionen geeignete Personen benannt und zwar entsprechend dem Stärkeverhältnis im Kreistag (nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren).

CSU	9
SPD	5
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	3
UWG-FW	3
<b>Gesamt</b>	<b>20</b>

Nach diesem Verfahren wird zur Errechnung der Zahl der Vorschläge (je Partei) die Sitzanzahl der einzelnen Gruppierung/Partei im Kreistag mit den zu verteilenden Vorschlägen (20) multipliziert und das Produkt durch die Gesamtzahl der Sitze dividiert.

Das Ergebnis bestimmt sich dann nach der „Vorkommazahl“ und danach in der Reihenfolge der höchsten „Nachkommazahl“.

Für die Vergabe der letzten drei Wahlvorschläge wiesen CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, REP und ÖDP den gleichen Quotienten von 0,571 auf. Nach Art 27 Abs. 2 LKrO i. V. m. § 33 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg entscheidet bei gleichem Anspruch auf einen Sitz die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien/Wählergruppen abgegebenen Stimmen.

Für die o. g. Parteien/Wählergruppierungen wurden folgende Stimmen abgegeben bei der Kreistagswahl 2014:

CSU	2.136.490
SPD	1.106.345
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	644.346
ÖDP	122.072
REP	110.510

Somit erhalten jeweils ein weiteres Vorschlagsrecht die CSU, die SPD und BÜNDNIS 90/DIE

## GRÜNEN.

Nach § 28 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist für die Aufnahme in die Vorschlagsliste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Im Übrigen bestimmt sich das Verfahren für die Zustimmung nach den jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft (hier: Landkreisordnung, Geschäftsordnung des Kreistags).

Der Kreistag hat die Möglichkeiten mit den genannten Mehrheiten (geheime Abstimmung ist nicht vorgeschrieben!) entweder

- a) die Vorschlagsliste „en bloc“ anzunehmen

oder

- b) die Personen, die in die Liste aufgenommen werden sollen, einzeln zu bestimmen (einzeln zu wählen)

Gemäß § 21 VwGO sind vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Außerdem können nach § 22 VwGO, nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Nach § 23 VwGO dürfen die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters ablehnen:

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

Der ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht wirkt bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit den gleichen Rechten mit, wie der Richter. Er muss Deutscher sein und soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben (§§ 19, 20 VwGO).

**Folgende Personen wurden vorgeschlagen:**

Von der CSU (9):

Königer Angelika, Bergtheim  
Brell Hermann, Bütthard  
Hügelschäffer Karl, Reichenberg  
Streitenberger Elfriede, Greußenheim  
Rhein Bernhard, Gaukönigshofen  
Friedrich Rainer, Ochsenfurt  
Schlereth Otmar, Eibelstadt  
Endres Alfred, Waldbüttelbrunn  
Wild Robert, Unterpleichfeld

Von der SPD (5):

Götz Eberhard, Hettstadt  
Eck Joachim, Ochsenfurt  
Schmid Harald, Rimpar  
Ries Sonja, Höchberg  
Wolfshörndl Stefan, Gerbrunn

Von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (3):

Stahl Fred, Theilheim  
Huber Sebastian, Kürnach  
Hecht Jessica, Zell a. Main

Von der UWG-FW (3):

Kinzinger Lioba, Aub  
Joßberger Ernst, Güntersleben  
Fiederling Hans, Waldbrunn

**Die Verwaltung schlägt vor, über die vorgenannte Vorschlagsliste „en bloc“ abzustimmen.**

**Beschlussvorschlag:**

Die von den Kreistagsparteien als ehrenamtliche Verwaltungsrichterinnen/ehrenamtliche Verwaltungsrichter genannten Personen werden in die Vorschlagsliste des Landkreises Würzburg aufgenommen.

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: ZFB 2/252/2019</b>
Kreistag	07.10.2019	nicht öffentlich

Fachbereich: Finanzen, Controlling/Kasse (ZFB 2)	Datum: 17.09.2019
Bearbeiter: Frau Hümmer	AZ:

Betreff:

**Kreisstraßen Wü 3/Wü 8; Planungen einer Ortsumgehung Rimpar - Antrag des Marktes Rimpar für eine Abschlagszahlung sowie Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis Würzburg und dem Markt Rimpar zur Gesamtmaßnahme**

**Anlage/n:**

1 Kostenaufstellung des Marktes Rimpar

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 31.07.2019 beantragte der Markt Rimpar eine Abschlagszahlung in maximaler Höhe, mindestens jedoch 500.000,00 €, auf die beschlossene Kostenbeteiligung des Landkreises an den Herstellungskosten der Umgehung Rimpar, wenn möglich darüber hinaus.

Grund hierfür ist nach Mitteilung des Marktes, dass nur so den Pflichtaufgaben weiterhin nachgekommen werden kann, nachdem bereits Kosten für Grunderwerbs- und Planungskosten in Höhe von ca. 3,8 Mio € angefallen sind. Weiterhin stünden in Kürze für den Erwerb von Ausgleichsflächen weitere Ausgaben in Höhe von 1,5 Mio € an. Auch diese müssten vorfinanziert werden.

Auf Antrag des Marktes Rimpar zur Übernahme der Bauträgerschaft für die Verlegung der Kreisstraßen WÜ 8 im Ortsteil Maidbronn und der Kreisstraße WÜ 3 in Rimpar, fasste der Kreistag des Landkreises Würzburg in seiner Sitzung am 18.07.2005 den folgenden Beschluss:

„Der Landkreis Würzburg übernimmt die Trägerschaft für eine Ortsumgehung als Verlegung der Ortsstraßen Wü 3 und Wü 8, solange dem Landkreis Würzburg dadurch weder in finanzieller noch in materieller Hinsicht Kosten und Aufwendungen entstehen. Über eine evtl. finanzielle Beteiligung des Landkreises an den Planungskosten wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.“

Dieser Beschluss wurde vom Kreistag am 21.07.2008 wie folgt modifiziert:

„Entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses vom 16.07.2008 wird in Abänderung des Beschlusses vom 18.07.2005 der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für die Verlegung der Kreisstraßen durch den Landkreis Würzburg zugestimmt. Voraussetzung hierfür ist eine Vereinbarung mit dem Markt Rimpar, dass sämtliche Kosten und auch alle Vorbereitungsarbeiten vom Markt Rimpar übernommen werden.“

Die Kreistagsbeschlüsse vom 18.07.2005 und 21.07.2008 wurden in einer Vereinbarung umgesetzt, welche von Herrn Landrat Nuß und Herrn 1. Bürgermeister Losert unterzeichnet wurde. Danach trägt der Markt alle im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens anfallenden Kosten, insbesondere auch die Kosten, die bei einer eventuell erforderlichen werdenden externen Rechtsberatung anfallen. Für die aus der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zu erbringenden Leistungen macht der Markt keine Kosten geltend und verlangt keinen Auslagenersatz.

Mit Beschluss vom 08.12.2014 stimmte der Kreistag einer Übernahme eines Anteils von einem Drittel an den für die Planung der neuen Trasse anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 175.000 € durch den Landkreis zu. Herr Landrat Nuß wurde zum Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zur Regelung der Kostenübernahme mit dem Markt Rimpar ermächtigt. Die Vereinbarung vom 30.09.2008/02.10.2008 wurde daher um Nr. 3 wie folgt ergänzt und von Herrn Landrat Nuß sowie Herrn 1. Bürgermeister Losert unterzeichnet:

*„3. Der Landkreis übernimmt auf Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 08.12.2014 einen Anteil von einem Drittel an den für die Planung der neuen Trasse anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 175.000,00 €.*

*Der Landkreis leistet für den auf ihn anfallenden Kostenanteil entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung des Marktes Abschlagszahlungen. Die Zahlungen sind zu überweisen auf das Konto des Marktes bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg. Der Landkreis erhält eine Ausfertigung der geprüften Rechnungen für die auf den Landkreis fallenden Planungskosten.“*

Der Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens wurde am 07.02.2018 vom Landkreis Würzburg bei der Regierung von Unterfranken gestellt, welche dieses auch umgehend einleitete. Mit Beschluss des Kreistages vom 15.07.2019 wurde auf Empfehlung des Umwelt- und Bauausschusses den Erwidern zu den Einwendungen zugestimmt. Die Antwortschreiben zu den privaten und öffentlichen Einwendungen wurden am 20.07.2019 an die Regierung von Unterfranken übersandt. Die Beschwerdeführer haben einen Abdruck erhalten. Zwischenzeitlich haben sich Planänderungen ergeben, die eine Neuauslegung der geänderten Planfeststellungsunterlagen nötig machen. Auch hiergegen können wiederum Einwendungen erhoben werden, über deren Behandlung der Kreistag zu gegebener Zeit beraten und beschließen muss.

Nach Beschluss des Kreistages vom 17.10.2016 beteiligt sich der Landkreis Würzburg grundsätzlich an der Umsetzung der Umfahrung Rimpar. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Finanzierung in Zusammenarbeit mit dem Markt Rimpar sowie den Förderbehörden abzustimmen. Weiterhin wurde die Verwaltung beauftragt, den Planfeststellungsantrag einzureichen, sobald antragsreife Unterlagen vorliegen. Weiterhin wurde beschlossen, dass sich der Landkreis Würzburg mit max. 3 Mio € an der Gesamtmaßnahme beteiligt. Der Beauftragung weiterer, für die Realisierung der Südumfahrung erforderlicher, Planungsleistungen wurde zugestimmt. Es bestand Einvernehmen darüber, dass die Kostenbeteiligung des Landkreises nur bei Durchführung der gesamten Maßnahme erfolgen soll. Ein konkreter Beschluss hierzu wurde noch nicht gefasst.

Aufgrund der bestehenden Vereinbarung sowie der vorgelegten Kostenaufstellungen zu den Planungskosten (siehe Anlage) in Höhe von insgesamt 851.753,71 € empfiehlt der Kreisausschuss dem Kreistag, den Höchstbetrag von 175.000,00 € auszubahlen. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind vorhanden. Eine darüber hinaus gehende Zahlung ist zum derzeitigen Stand der Maßnahme nicht möglich.

Weiterhin empfiehlt der Kreisausschuss, das Staatl. Bauamt Würzburg zu beauftragen über die Durchführung der Baumaßnahme, entsprechend § 5 der Vereinbarung vom 30.09.2008/02.10.2008 und nach Maßgabe der bisher gefassten Beschlüsse eine Vereinbarung zwischen dem Landkreis Würzburg und dem Markt Rimpar erstellen zu lassen, sofern eine Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Marktes Rimpar vorliegt. Die Vereinbarung sollte aus Fürsorgegründen nur dann abgeschlossen werden, wenn die sich daraus ergebenden Verpflichtungen die finanzielle Leistungsfähigkeit des Marktes nicht übersteigen. Der Entwurf der Vereinbarung ist dem Kreisausschuss vorzulegen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag schließt sich den Empfehlungen des Kreisausschusses an und fasst folgende Beschlüsse:

Der Kreistag beschließt, den festgelegten Höchstbetrag für Planungskosten in Höhe von 175.000,00 € an den Markt Rimpär auszubezahlen.

Der Kreistag beschließt, das Staatl. Bauamt Würzburg zu beauftragen eine Vereinbarung über die Durchführung der Baumaßnahme zu erstellen, sofern eine Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Marktes Rimpär vorliegt. Der Entwurf der Vereinbarung ist dem Kreisausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Der Kreistag beschließt, dass sich der Landkreis Würzburg mit max. 3 Mio € an der Gesamtmaßnahme beteiligt, sofern beide Trassen, West- und Südumgehung, realisiert werden.

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: ZFB 2/257/2019</b>
Kreistag	07.10.2019	öffentlich

Fachbereich: Finanzen, Controlling/Kasse (ZFB 2)	Datum: 29.08.2019
Bearbeiter: Herr Schebler	AZ:

Betreff:

**Jahresabschluss des Landkreises Würzburg (§§ 80 bis 87 KommHV-Doppik);  
Bewilligung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben nach § 29 Abs. 2 Nr. 5  
der Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg (ab 100.000,00 €)**

**Anlage/n:**

Übersicht der Organisationsbudgets, Überschreitungen der Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit und der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ab 100.000,00 €

**Sachverhalt:**

Bei einem organisationsbezogenen Haushalt sind die Aufwendungen im Ergebnishaushalt, die zu einem Budget gehören gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushalt nichts anderes bestimmt ist (§ 20 Abs. 1, Satz 1 KommHV-Doppik). Deckungsfähigkeit bedeutet, dass die Ansätze für Aufwendungen zur Deckung von Mehraufwendungen bzw. die Ansätze für Auszahlungen zur Deckung von Mehrauszahlungen an anderer Stelle herangezogen werden dürfen. Die Inanspruchnahme darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Finanzrechnung führen (§ 20 Abs. 1, Satz 2 KommHV-Doppik).

Im Rahmen des Jahresabschlusses des Landkreises Würzburg für das Jahr 2018 wurde festgestellt, dass bei einigen Organisationsbudgets die Ansätze bei den ordentlichen Aufwendungen (Position S2 in den Teilergebnisrechnungen) bzw. die Ansätze bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Position S5 in den Teilfinanzrechnungen) überschritten wurden. Eine Deckung der ordentlichen Aufwendungen bzw. der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Rahmen des Organisationsbudgets nach § 20 Abs. 1 und Abs. 3 KommHV-Doppik ist in diesen Fällen nicht möglich.

In der Anlage sind die Organisationsbudgets aufgeführt, bei denen die Überschreitung dieser Ansätze (Ansätze bei den ordentlichen Aufwendungen bzw. die Ansätze bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) um mindestens 100.000 € erfolgte.

Im Bereich Personal und Organisation (SFB 1) kam es zu einer Überschreitung der ordentlichen Aufwendungen (Teilergebnisrechnung S2) um 344.302,32 €. Diese Überschreitung liegt unter anderem an den Mehraufwendungen bei den Versorgungsaufwendungen durch die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen und Beihilferückstellungen (Abweichungen zum Planansatz um ca. 377 T€).

Bei der Finanzverwaltung (ZFB 2) wurden die ordentlichen Aufwendungen (Teilergebnisrechnung S2) um 1.323.140,83 € überschritten. Hier kam es bei den Abschreibungen zu Abweichungen von circa 1,2 Mio. €. Hiervon betreffen 1,1 Mio. € außerplanmäßige Abschreibungen aufgrund des Abrisses des Schwesternwohnheims. Die Abweichungen bei den Transferaufwendungen betreffen vor allem die Kosten für den Abriss des Personalwohngebäudes und des Werkwohngebäudes. Für die zusätzlichen Abbruchkosten an der Main-Klinik (Abriss des Personalwohngebäudes und des Werkwohngebäudes) wurden durch den Kreistag in der Sitzung am 03.12.2018 die erforderlichen überplanmäßigen Mittel bereitgestellt.

Der Ansatz für die ordentlichen Aufwendungen (Teilergebnisrechnung S2) beim Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung (FB 14) wurde um 100.268,25 € überschritten. Grund hierfür war vor allem die Durchführung einer Ersatzmaßnahme zur sach- und

fachgerechten Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus den Stallungen mit Räumung, Reinigung und Desinfektion auf einem Betriebsgelände in der Gemarkung Osthausen. Die hierfür angefallenen überplanmäßigen Ausgaben wurden im Wege einer dringlichen Anordnung gem. § 41 der Geschäftsordnung des Kreistages i.V.m. Art. 34 Abs. 3 der Landkreisordnung bereitgestellt.

Im Bereich der Verwaltung der Jugendhilfe (FB 31b) kam es zu einer Überschreitung der ordentlichen Aufwendungen (Teilergebnisrechnung S2) um 219.078,02 €. Dies liegt vor allem an der Überschreitung der Ansätze bei den Transferaufwendungen um circa 494 T€. Im Gegenzug sind im Organisationsbudget „Verwaltung der Jugendhilfe“ auch die ordentlichen Erträge um insgesamt ca. 239 T€ im Vergleich zu den Planansätzen gestiegen.

Der Kreisausschuss hat in der Sitzung am 16.09.2019 an den Kreistag eine Empfehlung ausgesprochen, die in der Anlage aufgeführten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu bewilligen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag bewilligt die in der Anlage aufgeführten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlage: ZFB 2/254/2019</b>
Kreistag	07.10.2019	öffentlich

Fachbereich: Finanzen, Controlling/Kasse	Datum: 27.08.2019
Bearbeiter: Herr Reuß	AZ:

Betreff:  
**konsolidierter Jahresabschluss zum 31.12.2017**

**Anlage/n:**  
 Konsolidierter Jahresabschluss 2017

**Sachverhalt:**

Der Landkreis Würzburg hat sein Rechnungswesen zum 01.01.2011 auf die kommunale doppelte Buchführung umgestellt. Somit gelten die Vorschriften der kommunalen Haushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik).

Als Folge ist gemäß § 88 KommHV-Doppik ein konsolidierter Jahresabschluss zu erstellen. Gemäß § 99 Abs. 1 KommHV-Doppik sind die Vorschriften bezüglich der Konsolidierung erst ab dem fünften Haushaltsjahr anzuwenden, das dem Haushaltsjahr der Einführung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung folgt.

Im Anschluss dessen wurde bei der Regierung von Unterfranken vorsorglich eine Fristverlängerung für die erstmalige Aufstellung gemäß § 99 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Doppik beantragt, welcher auch zugestimmt wurde. Grund hierfür war unter anderem die personelle Situation im Jahr 2017 durch den langwierigen Ausfall des damaligen Leiter des Zentralen Fachbereiches 2.

Die für die Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses für das Jahr 2017 erforderlichen Arbeiten konnten mittlerweile abgeschlossen werden. Die Finanzverwaltung wurde bei diesem Projekt - wie auch bei der Einführung der Doppik - durch die Rödl & Partner GmbH, Kranhaus 1, 50678 Köln beraten und unterstützt.

Herr Quost, als Vertreter von Rödl & Partner stellt in dieser Sitzung den konsolidierten Jahresabschluss vor. Das Gesamtwerk „Konsolidierter Jahresabschluss des Landkreises Würzburg zum 31.12.2017“ steht als Anlage zur Verfügung. Dieses besteht - wie gesetzlich gemäß Art. 88a Landkreisordnung i. V. m. § 88 KommHV-Doppik vorgeschrieben - aus dem Konsolidierungsbericht, der konsolidierten Ergebnis- und Vermögensrechnung, der Kapitalflussrechnung und der Eigenkapitalübersicht sowie als Anlage dem Beteiligungsbericht.

Die Kreisrechnungsprüfung wurde stets über den Sachstand informiert. Mit Schreiben vom 21.06.2019 hat Herr Landrat Nuß die Kreisrechnungsprüfung gebeten, den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband zur überörtlichen Prüfung des konsolidierten Jahresabschlusses einzuladen. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat die Prüfung im Rahmen der anstehenden Prüfung der Haushaltsjahre 2013 bis 2018 zugesagt.